

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Band: 70 (1992)
Heft: 6

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie fragen – wir antworten

AHV

Was ändert sich 1993 bei AHV und Ergänzungsleistungen?

Teuerungsanpassung von Renten und Hilflosenentschädigung

Aufgrund einer neuen Gesetzesgrundlage kann der Bundesrat bei einer Teuerung von mehr als 4 Prozent die Leistungen von AHV/IV bereits nach einem Jahr erhöhen. Da seit Festlegung der für 1992 geltenden Renten die Teuerung um mehr als 4 Prozent gestiegen ist, hat der Bundesrat die Renten und Hilflosenentschädigung (HE) der AHV/IV auf 1993 um durchschnittlich 4,4 Prozent erhöht.

Beweglichkeit für Gehbehinderte und Senioren

- sehr leicht bedienbar und führerscheinfrei
- mit oder ohne Wetterverdeck
- grosse Reichweite
- Garantie: 1 Jahr
- unverbindliche Beratung oder Vorführung



Stefan Grüter 9240 Uzwil
Stump Elektrofahrzeuge 073-518202

Vollrenten der AHV ab 1993

monatl. Fr.	Min.	Max.
Altersrenten		
einfache Rente	940.–	1880.–
Ehepaar-Rente		
• gemeinsam	1410.–	2820.–
• je hälftig	705.–	1410.–
Zusatzrente für die Ehefrau (Alter 55-62 Jahre)		
Witwenrente	752.–	1504.–
Einfache Kinder-/Waisenrente		
	376.–	752.–
Doppel-Kinder-/Vollwaisen-Rente		
	564.–	1128.–

Hilflosenentschädigung ab 1993

Bei Hilflosigkeit	monatl. Fr.
• leichten Grades (nur IV)	188.–
• mittleren Grades (AHV und IV)	470.–
• schweren Grades (AHV und IV)	762.–

Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung setzt mindestens eine einjährige Hilflosigkeit entsprechenden Grades voraus. Er kann durch Anmeldung bereits vor Ablauf der Wartefrist geltend gemacht werden.

Verbesserung im Rahmen der 10. AHV-Revision

Auf 1993 ergeben sich aus dem ersten Teil der 10. AHV-Revision

folgende wichtige Änderungen und Verbesserungen:

• Neue Rentenberechnung

Um Rentenberechtigte mit mittlerem Einkommen besserzustellen, tritt eine neue Rentenformel in Kraft. Daraus ergibt sich für Versicherte, die weder eine Mindest- noch eine Höchstrente beziehen, eine zusätzliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Berechnung.

Die neue Rentenformel wird für laufende Renten zusammen mit der Teuerungsanpassung auf 1993 von Amtes wegen angewendet.

• Hälfthige Auszahlung der Ehepaar-Renten

Alle ab 1993 neu entstehenden Ehepaar-Renten werden grundsätzlich getrennt ausbezahlt; eine gemeinsame Auszahlung kann auf entsprechenden Antrag erfolgen. Die Auszahlung der Renten, die vor 1993 entstanden sind, bleibt unverändert; selbstverständlich kann jederzeit eine Änderung der Auszahlungsform verlangt werden.

• Hilflosenentschädigung mittleren Grades für Altersrentner

Bisher konnte pflegebedürftigen Altersrentnern eine Hilflosenentschädigung (HE) nur zugestanden werden, wenn sie ununterbrochen in schwerem Grade hilflos waren. Ab 1993 kann pflegebedürftigen Altersrentnern bereits eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades ausgerichtet werden, wenn die entsprechende Hilflosigkeit mindestens ein Jahr lang andauert hat.

Änderungen bei den Ergänzungsleistungen

Gleichzeitig mit den Renten hat der Bundesrat auch die Ansätze der Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV angepasst.

Einkommengrenzen der EL ab 1993 (pro Jahr)

• für Alleinstehende	16 140.–
• für Ehepaare	24 210.–
• für Waisen	8 070.–

Mietzinsabzüge der EL ab 1993 (pro Jahr)

• für Alleinstehende	11 200.–
• für Ehepaare oder Personen mit Kindern	12 600.–

Was ist zu unternehmen?

Bezüger von bereits laufenden

• Renten/

Hilflosenentschädigung

– haben grundsätzlich nichts vorzukehren, wenn sich *die persönlichen Verhältnisse nicht geändert* haben; die neuen Ansätze werden von Amtes wegen angewendet.

– haben *Änderungen der persönlichen Verhältnisse* (z.B. Adresse, Zivilstand, Beginn der Pflegebedürftigkeit bei HE usw.) umgehend der zuständigen Ausgleichskasse zu melden, damit allfällige Leistungsanpassungen vorgenommen und unliebsame Rückforderungen vermieden werden können.

• Ergänzungsleistungen

– haben *Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse* (z.B. Adresse, Zivilstand, Einkommen, Leistungen von Pensionskasse oder Krankenkasse, Erbanfall, Vermögensveränderung, Anpassung von Mietzins oder Krankenkassenprämie usw.) umgehend der für die EL zuständigen Stelle zu melden, damit die nötigen Anpassungen vorgenommen und unliebsame Rückforderungen vermieden werden können.

Neu entstehende Ansprüche auf

• Renten und Hilflosenentschädigung

– sind durch *Anmeldung* bei der zuständigen Ausgleichskasse auf einheitlichem Formular geltend zu machen.

• Ergänzungsleistungen

– sind durch *Anmeldung* bei der EL-Stelle des Wohnortes – in der Regel bei der AHV-Zweigstelle oder der kantonalen Ausgleichskasse – geltend zu machen.

Welche Änderungen bringt der EWR?

Wenn die Stimmberechtigten am 6. Dezember 1992 dem Beitritt der Schweiz zum EWR zustimmen, hat dies auch beschränkte Auswirkungen auf AHV/IV und Ergänzungsleistungen.

Die bedeutendste Änderung dürfte wohl darin liegen, dass die Zuständigkeit für Anmeldung, Verfügung und Auszahlung der Hilflosenentschädigung auf die EL-Stellen übertragen wird, ohne dass die Leistungsvoraussetzungen grundsätzlich geändert werden.

Nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen werden die Versicherten zu gegebener Zeit persönlich orientiert, soweit sie von Änderungen betroffen wären.

Informationen im Einzelfall

Es ist nicht möglich, im Rahmen einer allgemeinen Übersicht jeden Einzelfall zu behandeln. Die zuständigen Ausgleichskassen und EL-Stellen werden ihre Versicherten persönlich orientieren, wie dies auch bei früheren Anpassungen der Leistungen geschehen ist.

Für Auskünfte in Sonderfällen stehen die AHV-Zweigstellen, die Ausgleichskassen (siehe letzte

Seite im Telefonbuch) und die EL-Stellen zur Verfügung. Selbstverständlich helfen auch die örtlichen Beratungsstellen von Pro Senectute bei der Vermittlung von Kontakten und Informationen.

Finanzierung von Pflegeheimaufenthalt

Der Gesundheitszustand unserer 95jährigen Mutter hat sich in den letzten Monaten verschlechtert, wir müssen an einen Wechsel vom Alters- ins Pflegeheim denken. Dort müssen wir mit Kosten von etwa 200 Franken pro Tag rechnen. Unsere Mutter verfügt neben einem Vermögen von etwa Fr. 10 000.– gegenwärtig über eine AHV-Rente von Fr. 1134.– sowie über Ergänzungsleistungen von Fr. 456.–.

Ihre konkreten Fragen kann ich folgendermassen beantworten:

Wird die Differenz des Pflegeheimaufenthaltes durch Ergänzungsleistungen voll abgedeckt?

In Ihrem Kanton kann zur Berechnung der Ergänzungsleistung (EL) für Pflegeheimaufenthalt eine Taxe von höchstens 126 Franken angerechnet werden. Zudem darf nach Bundesrecht die EL für eine alleinstehende Person den Höchstbetrag von rund 25 600 Franken im Jahr nicht übersteigen.

Nachdem der Pflegeheimaufenthalt offenbar wegen dem sich verschlechternden Gesundheitszustand Ihrer Mutter nötig ist, wäre auf jeden Fall auch der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung abzuklären. Ab 1993 besteht ein solcher Anspruch auch für Altersrentner bereits bei mittlerer Hilflosigkeit. Ein entsprechendes Anmeldeformular können Sie bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Gemeinde beziehen.

Auch wenn alle Einnahmen, einschliesslich Hilflosenentschädigung, berücksichtigt werden, genügt dies trotz Ausschöpfen der Ergänzungsleistungen nicht, um eine Tagestaxe von Fr. 200.– zu decken. Es erscheint mir allerdings fraglich, ob im vorliegenden Fall tatsächlich eine derart hohe Taxe verlangt wird.

Zahlt die Einwohnergemeinde einen gewissen Beitrag an die Differenz?

Es ist mir nicht möglich, verbindlich abzuklären, ob eine Differenz von einer Gemeinde übernommen wird. Allerdings stellt sich die Frage, ob die Gemeinde als Trägerin eines Pflegeheims den EL-berechtigten Pensionären tatsächlich höhere Taxen in Rechnung stellt, als im Rahmen der kantonalen Vorschriften bei der Berechnung der EL angerechnet werden können. Wie auch andernorts noch üblich, wird meines Wissens in Ihrem Kanton ebenfalls eine geringere Taxe erhoben, solange noch keine Hilflosenentschädigung ausgerichtet wird.

Sollte es nicht möglich sein, die Pflegeheimkosten trotz Beanspruchung der Ergänzungsleistung und Hilflosenentschädigung zu decken, so müsste der Pflegeheimaufenthalt in erster Linie durch Unterstützung der Gemeinde mitfinanziert werden. Es scheint mir richtig, diese Fragen mit der Heimleitung und der zuständigen Gemeindebehörde direkt abzuklären, um eine verbindliche Auskunft im Einzelfall zu erhalten.

Sind die Nachkommen verpflichtet, für die Differenz aufzukommen?

Ohne Kenntnis der Praxis der Behörden Ihres Kantons sowie der konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse von Ihnen und Ihren Geschwistern kann dies nicht zum vornherein generell ausgeschlossen werden. Nachdem Sie und Ihre

Geschwister praktisch alle rentenberechtigt sind und noch weitgehend Familienpflichten wahrnehmen, ist die Wahrscheinlichkeit, dass auf Sie und Ihre Geschwister zurückgegriffen wird, jedoch ausserordentlich gering.

Grundsätzlich besteht in dem Umfang, in dem eine Gemeinde Unterstützungsleistungen erbringt, auch eine Unterstützungspflicht der Verwandten. Allerdings wird diese in der Regel nur bei Angehörigen in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen in Anspruch genommen.

Zusammenfassend ergeben sich folgende konkrete Empfehlungen:

- Prüfen Sie zusammen mit der Heimverwaltung und dem behandelnden Arzt die Anmeldung für Hilflosenentschädigung. Die Unterlagen sind bei der AHV-Zweigstelle erhältlich.

- Klären Sie direkt mit der Leitung des Pflegeheims und den zuständigen Gemeindeorganen die Möglichkeit der Finanzierung ab, und weisen Sie darauf hin, dass Ihre Mutter die Ergänzungsleistungen beansprucht. Dies hat allenfalls Einfluss auf die anwendbare Tagestaxe.

- Wenn ein ungedeckter Betrag verbleibt, lassen Sie sich verbindlich bestätigen, unter welchen Voraussetzungen allenfalls Sie und Ihre Geschwister beigezogen werden könnten.

Da die örtlichen Zuständigkeiten und Regelungen einen grossen Einfluss haben, könnte es sinnvoll sein, bei Ihren Besprechungen die Dienste der örtlichen Beratungsstelle von Pro Senectute in Anspruch zu nehmen.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Erbfragen ohne Testament

Ich habe vor 12 Jahren geheiratet. Mein Mann brachte drei Kinder in die Ehe mit. Kürzlich starb mein Mann, leider ohne ein Testament zu hinterlassen. Der Stiefsohn nahm nach dem Tod meines Mannes alle Wertschriften und Unterlagen an sich. Nun redet keines der Kinder über das Erben, niemand klärt mich auf. Die Ungewissheit lastet schwer auf mir. Mein Mann und ich lebten in einem Einfamilienhaus, ich brachte etwas Geld in die Ehe ein und erbte später einen grösseren Betrag. Mein Mann verwaltete alles, ich hatte nie Einblick in die finanziellen Verhältnisse! Können Sie mir einige Fragen dazu beantworten?

Sie werden sicher verstehen, dass ich mich auf einige grundsätzliche Hinweise beschränken muss. Richtiger wäre es, wenn Sie sich an einen Anwalt wenden würden, wobei der Beizug eines Anwaltes ja nicht als «Kampfansage», sondern als Beratung zu verstehen wäre. Zumindest sollten Sie sich bei der Amtsperson erkundigen, die das erbschaftsamtlliche Inventar erstellt.

Bevor ich auf Ihre diversen Fragen eingehe, muss ich auf eine weitere mögliche Komplizierung hinweisen: Vorweg wäre nämlich zu prüfen, ob der Nachlass der ersten Ehefrau bereits geteilt worden ist. Es ist denkbar, dass an den Vermögenswerten, die Ihr Ehemann in die Ehe eingebracht hat, die Kinder aus erster Ehe als Erben der Mutter Eigentumsrechte hatten.

Nun zu Ihren Fragen:

Macht es bei der Erbteilung einen Unterschied, ob die Kinder aus einer gemeinsamen oder aus einer vorangegangenen Ehe stammen?

Nein, es spielt keine Rolle. Die Nachkommen des Erblassers sind wie die Ehefrau gesetzliche Erben und bilden zusammen eine Erbengemeinschaft.

Wie kann festgestellt werden, wie hoch das Vermögen des Mannes bei seiner zweiten Verheiratung war?

Eine Tatsache muss von demjenigen bewiesen werden, der daraus Rechte für sich ableiten will. Somit müssten die Kinder das Eigentum des Vaters nachweisen. Neben der Steuererklärung und einer allfälligen Buchhaltung kommen z.B. auch Bankbelege als Beweismittel in Frage. Sicher beweisbar wird die Liegenschaft sein.

Kann eine Frau auf der Anrechnung des eingebrachten Gutes beharren, wenn sie keine Beweise hat?

Es gilt bezüglich Ihres Eigenguts dasselbe wie bei der vorhergehenden Frage: Falls die Kinder es bestreiten, obliegt Ihnen die Beweislast.

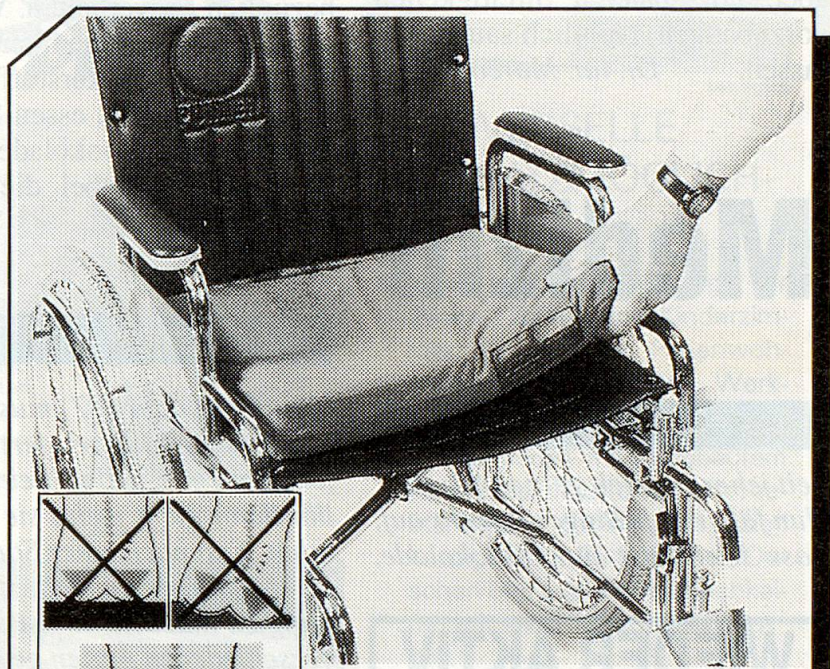
Gilt bei der Berechnung des Nachlasses der Mehrwert des Hauses als Vorschlag?

Ihre mitgelieferte Berechnung des Vorschlages stimmt insofern nicht, als die konjunkturelle Wertsteigerung des Grundstückes in das Eigentum fällt. Sie wären am Grundstück insoweit beteiligt, als Mittel aus Ihrem Eigentum oder Ihrer Errungenschaft oder der Errungenschaft des Ehemannes zur Verbesserung oder zur Erhaltung des Grundstückes beigetragen haben. Als Beispiel sei der Fall erwähnt, dass die Liegenschaft während der Ehe durch Investitionen eine Wertvermehrung erfahren hat. An einer

solchen investitionsbedingten Wertvermehrung wären Sie beteiligt. Im konkreten Fall können solche Fragen sehr kompliziert sein. Bei den Wertschriften wäre zu prüfen, ob der Mehrwert auf eine Wertsteigerung der eingebrachten Wertschriften (Eigengut) oder ob der Mehrwert auf neue Ersparnisse während der Ehe (Errungenschaft mit Vorschlagsberechtigung) zurückzuführen ist. Richtig ist, dass Sie am Nachlass Ihres Mannes einen gesetzlichen Erbanspruch der Hälfte haben.

Wie steht es mit dem Wohnrecht? Muss ich einen Mietzins bezahlen? Kann der Stiefsohn Umbauten vornehmen, die ich nicht wünsche? Falls ich trotz Wohnrecht in einigen Jahren doch nicht mehr im Hause wohnen möchte, habe ich dann Anspruch auf ein Entgelt?

Sie können verlangen, dass Ihnen am Haus, worin Sie mit dem Ehemann gelebt haben, auch wenn das Haus dem Ehemann gehörte, die Nutzniessung oder das Wohnrecht auf Anrechnung gewährt wird. Bei



Kissen zur optimalen Druckreduzierung, wasserundurchlässiger Innenbezug mit Ventil, antistatisch, antibakteriell, schwer entflammbar, pflegeleicht, sehr strapazierfähig. Aussenbezug mit Reissverschluss abnehmbar.

Die durchdachte GEL-ZELL-Konstruktion verbessert die herkömmlichen Systeme zur Druckreduzierung. Humane Krankenpflege heisst:

AKROS GEL-ZELL Sitzkissen für alle Rollstühle

Coupon für Info-Material:

FAVOTERM AG
 Spilhusen 715
 9601 Lütisburg-Station
 Telefon 073-31 34 44

Name _____
 Vorname _____
 Strasse _____
 PLZ _____ Ort _____

einem späteren Verzicht auf die Nutzniessung oder das Wohnrecht haben Sie hierfür keinen Entschädigungsanspruch. Die laufenden Unterhaltskosten sind vom Nutzniessungs- bzw. Wohnberechtigten zu tragen. Darüberhinausgehende Arbeiten, wie Umbauten, muss der Nutzniessungs- bzw. Wohnberechtigte nicht dulden, ausser wenn sie zum Schutze der Liegenschaft nötig sind.

Wie Sie sehen, ist die Rechtslage sehr schwierig. Sinnvoll wäre zweifellos, wenn alle Beteiligten, unabhängig von den möglicherweise verschiedenen Rechtsstandpunkten, eine allseits akzeptable Regelung treffen könnten, diese aber, um späteren Streitigkeiten vorzubeugen, rechtlich sauber abfassen. *Dr. iur. Marco Biaggi*

schokoladenüberzogene oder gefüllte Sachen esse – und nicht wenig. Besitzt Schokolade irgendeinen Stoff, der meinem Körper fehlt?

Die Zusammensetzung der Schokolade ist ein offenes Geheimnis und heute gemäss Lebensmittelverordnung auf jeder Packung abzulesen. Es gibt darin keinen Bestandteil, den wir bei einer ausgeglichenen Ernährung nicht täglich zu uns nehmen. Bei Ihrer Vorliebe für das Süsse und insbesondere für Schokolade geht es also weniger um ein medizinisches als um ein psychologisches Phänomen. Wir alle haben unsere Vorlieben oder – je nach Standpunkt – Schwächen bezüglich Essverhalten. Wenn Sie sicher sind, dass Sie nicht an einer Störung des Zuckerstoffwechsels (Diabetes) leiden, essen Sie ruhig Ihre geliebte Schokolade, vergessen Sie aber dabei die Früchte nicht ganz!

uns verspüren nach dem Essen oftmals das Bedürfnis, abzuliegen und zu schlafen. Die wenigsten können allerdings jeweils diesem Bedürfnis nachgeben. Eine wissenschaftliche und einleuchtende Erklärung gibt es meines Wissens nicht. Es wird etwa angenommen, dass durch die vermehrte Blutfülle im Bauch während der kräftig einsetzenden Verdauung dem Kopf ein Teil des Blutvolumens entzogen wird und dadurch eben eine Art «Blutleere» im Gehirn entsteht. Dadurch wird dann auch das Gefühl der Schwäche im ganzen Körper ausgelöst.

Dr. med. Peter Kohler

Medizin

Lust auf Schokolade

Seit jeher esse ich gerne «Süsses». Nun fällt mir je länger je mehr auf, dass ich meist nur Schokolade,

Müdigkeit

Mein Schwager (87) muss, sobald er mit einer Mahlzeit fertig ist, sofort abliegen. Seine Beine tragen ihn dann nicht mehr, sie sind wie lahm. Erst nach einer Stunde etwa ist er fähig, einen kleinen Spaziergang zu machen. Er ist schon bei verschiedenen Ärzten gewesen, sie finden aber nichts heraus. Was ist das für eine komische Krankheit?

Offenbar bedeutet jede Nahrungsaufnahme für Ihren Schwager eine derartige Anstrengung, dass er gezwungen ist, sich unmittelbar danach hinzulegen. Dies geschieht aus einem Gefühl einer allgemeinen Schwäche heraus, sogar die Beine vermögen ihn dann nicht zu tragen. Sicher kann hier nicht von einer bestimmten Krankheit gesprochen werden. Es ist dies vielmehr eine uns allen wohlbekannte Erscheinung, zugegebenermassen in extremer Form. Die meisten von

Wohnen

Was ist Spitex?

In der letzten Zeitlupe habe ich den Begriff «Spitex» gefunden und mich gefragt, was ist das eigentlich. Was hat Pro Senectute damit zu tun? Können Sie mich aufklären?

Solche und ähnliche Fragen werden immer wieder an die Zeitlupe herangetragen. Sie zeigen, dass der Begriff «Spitex» vielerorts nicht ohne weiteres verständlich und darum auch nicht klar ist, ob Pro Senectute zu «Spitex» gehört oder nicht.

«Spitex» steht als Abkürzung für «Spitale externe Kranken- und Gesundheitspflege» und umfasst

- alle Bestrebungen und Massnahmen, die es gestatten, hilfs- und pflegebedürftige Personen in ihrer angestammten Umgebung zu belassen oder die Pflege und Behandlung vor und nach einem Krankenhausaufenthalt zu gewährleisten;

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt

Allwetter-Elektro-Mobile führerscheinfrei



Zweisitzer Mit und ohne Verdeck Einsitzer
 Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

Alleinverkauf und Service in der Schweiz.

Werner Hueske
 Handelsagentur
 Unterseestrasse 44,
 8280 Kreuzlingen, Tel. 077 - 96 05 28

- alle Massnahmen zur Förderung und/oder Wiedererlangung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheit;

- die Motivierung und Anleitung zu gesundem Verhalten (Gesundheitsförderung).

Im alltäglichen Gebrauch wird der Begriff «Spitex» aber häufig in einem engeren Sinne für jene Grunddienstleistungen verwendet, welche den Verbleib eines hilfs- und pflegebedürftigen Menschen zu Hause erst ermöglichen, nämlich:

- Gemeindecrankenpflege
- Hauspflege
- Haushilfe
- Mahlzeiten-, Fusspflege- und Reinigungsdienst, Ergotherapie usw.

Allgemein ist zu sagen, dass der Begriff «Spitex» das Angebot schlecht trifft, da es sich nicht dadurch auszeichnet, dass spitalähnliche Dienste ausserhalb des Spitals angeboten werden. Vielmehr liegt der Akzent auf dem Beibehalten des gewohnten Lebensraums, der gewohnten Lebensweise – und diese haben nur höchst selten überhaupt etwas mit Spital zu tun. Ein Spital- oder Heimaufenthalt soll durch das Hilfsangebot möglichst verhindert oder doch verkürzt werden. Pro Senectute verwendet darum statt des Begriffs «Spitex» die Bezeichnung «Hilfe und Pflege zu Hause».

In jenen Kantonen und Gemeinden, in denen Pro Senectute eigene Haushilfe-, Mahlzeiten-, Reinigungs- sowie Fusspflegedienste usw. anbietet, ist Pro Senectute integrierender Bestandteil der «Hilfe und Pflege zu Hause» (Spitex) und arbeitet vor allem mit der Gemeindecrankenpflege und der Hauspflege eng zusammen.

Susanna Schibler-Reich

SPARSAMES HEIZEN!

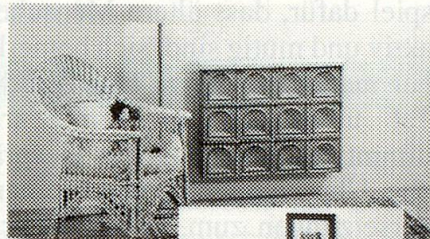
- keine Installationskosten
- gebrauchsfertig, eine einfache Steckdose genügt
- thermostatgesteuert
- heizt stundenlang, ohne Elektrizität
- angenehme Wärme, auch in Bodennähe
- keine Staubumwälzung, keine Wartung
- Konstruktion aus umweltfreundlichem Material
- wirtschaftlich, modern und elegant
- dank seiner Bauweise in Keramik und Marmor - ein echtes Speichersystem
- lassen Sie sich von einem unserer Spezialisten beraten
- ECOLINE - die echte Alternative zur Lösung aller Heizprobleme. Ihr Partner für Elektroheizgeräte



NEU



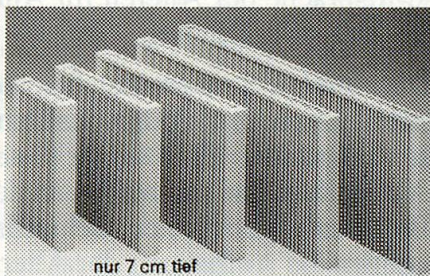
beweglich



Wandapparat, nur 11 cm tief.



Elektrischer Kachelofen 220 V Steckdose genügt



nur 7 cm tief

UNIVERSELLE EINSATZMÖGLICHKEITEN!

- ideal als Zusatzheizung, für Wohn-, Gäste- und Kinderzimmer, Nebenräume, Ferienwohnungen, Wintergärten, Werkstätten, Keller usw.
- Spezialmodell mit eingebautem Heizkörper in luftdicht, hitzebeständigen Steinen, speziell konzipiert für Badezimmer, Duschen und andere Räumlichkeiten mit erhöhter Luftfeuchtigkeit
- robust und sehr lange Lebensdauer
- besonders grosse Leistung

ECOLINE, Tel. 01-302 23 51

Für detaillierte Informationen füllen Sie bitte den untenstehenden Coupon aus.

Name Vorname

Adresse

PLZ/Ort Tel. ZL



MEDRA AG
Schaffhauserstrasse 466
8052 Zürich